


Fachinformation <b>3/17</b>	Aufbauart Pick-up	 TUV NORD Mobilität
<i>fachliche Weisung</i>		

Seite 1 von 1

Stand: 23.03.2017  
aktualisiert: 02.06.2017

**Inhalt/Kurztext:**

Lkw bis 3,5t zGM und mit einer räumlich vom Fahrerhaus getrennten offenen\*) Ladefläche können als N1(G) BE Pick-up in der ZB beschrieben bzw. umgeschrieben werden.

**Ausführlicher Text:**

Als Pick-up werden Kfz mit einer Kabine nach Pkw-Art und einem von dieser räumlich getrennten offenem Laderaum bezeichnet.

In der Zulassungsbescheinigung sind diese Fahrzeuge in der Regel als Lkw bzw. Fahrzeugklasse N1 beschrieben, werden bei Ausrüstung mit einer Doppelkabine aber mit dem höheren Pkw-Steuersatz auf Basis des Motorhubraums besteuert.

Sofern die Fahrzeuge eine räumlich vom Innenraum getrennte **offene**\*) Ladefläche aufweisen, können diese in die Fahrzeugart N1 BE bzw. N1G BE (Pick-up) umgeschlüsselt werden. Nach gegenwärtigem Stand der Steuergesetzgebung (der sich aber ändern kann), werden diese Fahrzeuge dann wie Lkw entsprechend dem zulässigen Gesamtgewicht besteuert.

Das Vorgehen der Steuerbehörden basiert auf entsprechenden Finanzgerichts-urteilen, nach denen zur Festlegung der Fahrzeugart die Länge des Kabinen-innenraums im Verhältnis zur Laderaumlänge gesetzt wird. Übersteigt die Innenraumlänge die Laderaumlänge, so erfolgt gemäß Kraftfahrzeugsteuer die ungünstige Einstufung als Pkw. Das Finanzgericht hat dieses Vorgehen an die Fahrzeugarten N1 BA (Lkw) und N1 BB (Van) gekoppelt.

Zum Zeitpunkt der allgemeinen Gültigkeit der alten Bemessungsgrundlage auf Basis des § 2 Abs. 2a KraftStG wurden Pick-up aber noch als N1 BA bezeichnet. Die Aufbauart BE gab es noch nicht. Nach Umschlüsselung auf N1 BE fällt das Fahrzeug nicht mehr in den Geltungsbereich der Altfassung und wird als Lkw besteuert.

Die Änderung der Aufbauart kann auf Wunsch des Kunden mit einer Bestätigung nach § 13 FZV erfolgen. Der Kunde ist aber darauf hinzuweisen, dass diese Änderung durch das SVA und/oder das Finanzamt nicht anerkannt werden können.

Hinweis: Die Fahrzeugart M1 AG bzw. M1G AG (Pkw-Pick-up) wäre grundsätzlich ebenfalls aufgrund der Bauart möglich, scheitert aber in der Regel aufgrund der fehlenden Nachweise für die anspruchsvolleren M1-Prüfungen.

\*) Demontierbare Hardtops, Laderaumabdeckungen, temporär montierte Wohnkabinen und andere ohne Spezialwerkzeug demontierbare Aufbauten stehen einer Einstufung als Pick-up nicht entgegen.

**Quelle:**

konsolidiertes Verzeichnis zur Systematisierung von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern  
Stand November 2016

E-Mail des KBA vom 24.05.2017 Az. 322-475.1